

B. Besonderer Teil

§ 32 Studiengang Energiewirtschaft

- (1) Ziel des Studiums ist eine umfassende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Hochschulbildung. Vermittelt wird eine fundierte Basis in allen wesentlichen betriebswirtschaftlichen Fächern verbunden mit den Besonderheiten der Energiewirtschaft. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenz erwerben. Der Praxisbezug wird durch ein praktisches Studiensemester in Unternehmen und anderen Einrichtungen der Berufspraxis unterstützt. Das Studium bereitet auf eine qualifizierte Berufstätigkeit für kaufmännische Aufgabenfelder, insbesondere in der Energiewirtschaft vor.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte (LP) beträgt 210.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte
 - Abschnitt 1: erstes bis drittes Semester
 - Abschnitt 2: viertes bis siebtes Semester
- (4) Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemesters (Module I bis VII, Modul XI bis XIII, Modul XIX, Modul XXII, Modul XXIII sowie das Wahlpflichtmodul I) bestanden wurden. Hierüber erhält der Studierende ein Zeugnis.
- (5) Ein Wechsel in den zweiten Studienabschnitt ist nur möglich, wenn der Studierende das erste und zweite Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Um für das praktische Studiensemester zugelassen werden zu können, muss der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Ableistung des praktischen Studiensemesters geregelt.

Insbesondere soll der Studierende während des praktischen Studiensemesters

- sich Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen aneignen, Fähigkeiten entwickeln und Einsichten gewinnen, um als Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich mit allen Arbeiten vertraut zu werden
- betriebliche Gesamtzusammenhänge für die Durchführung von Projekten kennen lernen und hierbei vor allem Einblicke in die Grenzgebiete zu den technischen Bereichen gewinnen
- ein selbständiges kritisches Denken entwickeln, damit der Studierende die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen erkennen kann.

Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Zur Betreuung des praktischen Studiensemesters wird Betreuung vor Ort angeboten. Das Praktikantenamt entscheidet über die jeweilige Gestaltung.

Die Betreuung vor Ort ist in der Regel Einzelbetreuung. Sollte aufgrund der Entfernung der Ausbildungseinrichtung eine Einzelbetreuung durch die Hochschule nicht möglich sein, ist die Begleitung des praktischen Studiensemesters auf andere Weise sicher zu stellen.
Auslandspraktika werden zusätzlich durch die Auslandsbeauftragten betreut.

Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters hat der Studierende schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen.

Zahl, Art und Abgabetermine von Tätigkeitsberichten und Tätigkeitsnachweisen werden vom Praktikantenamt festgelegt.

Die Berichte sind so aufzustellen, dass sie neben

- Problemstellung
- Beschreibung der Durchführung der Aufgabe
- Angabe von gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften

die Art und den Umfang der eigenen Tätigkeit erkennen lassen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters hat die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

Zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters werden Blockveranstaltungen zur Einführung in die Aufgaben des praktischen Studiensemesters und zur Nachbereitung der im praktischen Studiensemester gemachten Erfahrungen veranstaltet. Letztere sollen auch als Informationsveranstaltungen für Praxisstellen-Suchende aus niederen Semestern dienen. Diese Blockveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises sowie der Teilnahme an den Blockveranstaltungen wird entschieden, ob der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. In diesem Fall werden 30 Leistungspunkte vergeben.

Wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.

- (7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die Notengewichtung und die Leistungspunkte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Lehrveranstaltungen	Semester / SWS							LP	Pr.-Leistung		Notengew.	
	1	2	3	4	5	6	7		Art	Std.	EG	MG
Pflichtmodule												
Modul I: Mathematik												
Wirtschaftsmathematik	4							5	K	1,5	-	5
Modul II: Statistik												
Wirtschaftsstatistik		4						5	K	1,5	-	5
Modul III: Wirtschaftsinformatik												
Wirtschaftsinformatik 1	4							8	K	2	-	8
Wirtschaftsinformatik 2		4										
Modul IV: Betriebswirtschaft												
Betriebswirtschaft 1	4							8	K	2	-	8
Betriebswirtschaft 2		4										
Modul V: Volkswirtschaft												
Volkswirtschaft	4							4	K	1	-	4
Modul VI: Grundlagen des Rechnungswesens												
Rechnungswesen 1	4							8	K	2	-	8
Rechnungswesen 2		4										
Modul VII: Finanzierung												
Finanzierung 1			4					8	K	3	-	8
Finanzierung 2			4									
Modul VIII: Personal und Organisation												
Leadership und Organisation				2				6	K	3	-	6
Personalwesen				2								
Arbeitsrecht				2								
Modul IX: Marketing												
Marketing				4				4	K	1,5	-	4
Modul X: Strategisches Management												
Strategische Unternehmensführung						2		6	St	-	6	8
Entrepreneurship						2						
Strategisches Controlling							2	2	K	1	2	
Modul XI: Grundlagen der Energiewirtschaft												
Energiewirtschaft 1	4							4	K	1,5	4	10
Energiewirtschaft 2		6						6	St	-	6	
Modul XII: Energiewandlungstechnologien												
Energiewandlungstechnologien 1	4							8	K	2	-	8
Energiewandlungstechnologien 2		4										
Modul XIII: Marktteilnehmer der Energiewirtschaft												
Anbieter entlang der Wertschöpfungskette			2					6	K	1,5	-	6
Verbrauchsverhalten			2									
Modul XIV: Erneuerbare Energien												
Erneuerbare Energien				6				6	St	-	-	6
Modul XV: Projektentwicklung und -management												
Projektentwicklung				2				5	K	1,5	-	5
Projektmanagement				2								
Modul XVI: Projektarbeit												
Projektarbeit						6		8	St	-	-	8

Lehrveranstaltungen	Semester / SWS							LP	Pr.-Leistung		Notengew.	
	1	2	3	4	5	6	7		Art	Std.	EG	MG
Modul XVII: Netzwirtschaft												
Grundlagen der Strom-, Gas- und Wärmenetze				2				6	K	2	-	6
Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs				2								
Modul XVIII: Energiehandel und -vertrieb												
Beschaffung und Handel							2	6	K	2	-	6
Vertrieb							2					
Modul XIX: Grundlagen des Zivilrechts												
Zivilrecht 1			4					6	K	2	-	6
Zivilrecht 2			2									
Modul XX: Recht und Steuern												
Gesellschaftsrecht							2	6	K	2	-	6
Betriebliche Steuerlehre							4					
Modul XXI: Rechtlicher Rahmen und Regulierung												
Rechtlicher Rahmen f. d. Energiemarkt							4	8	K	2	-	8
Regulierung des Energiemarktes							4					
Modul XXII: Englisch												
Englisch für die Energiewirtschaft			4					4	K	1,5	-	4
Modul XXIII: Kommunikation und wissenschaftliches Arbeiten												
Rhetorik, Präsentation und Moderation	2							2	TN	-	-	4
Wissenschaftliches Arbeiten		2						2	St	-	-	
Modul XXIV: Persönlichkeitsentwicklung												
Soft-Skills							2	4	St	-	-	4
Wahlpflichtfächer a.) oder b.) / c.) oder d.) / e.) oder f.) auswählen												
Wahlpflichtmodul I												
a.) Energie und Mobilität			4					6	St	-	-	6
b.) Energieeffizienz			4					6	St	-	-	
Wahlpflichtmodul II												
c.) Energiepolitik				2				3	St	-	-	3
d.) Nachhaltigkeitsmanagement				2				3	St	-	-	
Wahlpflichtmodul III												
e.) Smart Energy							4	6	St	-	-	6
f.) Energiemarkt Europa							4	6	St	-	-	
Praktisches Studiensemester												
					4			30	B/BS/T	-	-	-
Studium Generale												
								-	2	TN	-	2
Bachelor-Arbeit												
								-	12	St	-	12
Summe SWS	30	28	26	26	4	24	12					
Summe LP	30	30	30	30	30	30	30	210				
Summe Workload (Std.)	900	900	900	900	900	900	900	6.300				

B: Berichte
BS: Teilnahme an Blockseminaren
LP: Leistungspunkte
K: Klausur(en)

EG: Eigengewichtung
MG: Gewichtung d. Moduls für die Gesamtnote
T: Tätigkeitsnachweise des Unternehmens
TN: Teilnahmenachweis

St.: Studienarbeit(en) / Hausarbeit oder Referat
Std.: Stunden
SWS: Semesterwochenstunden

- (8) Leistungspunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.
- (9) Lehrveranstaltungen des Studiengangs können nach Ankündigung in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache abgehalten werden. Siehe § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil).
- (10) **Wahlpflichtmodule**
Im Verlauf des Studiums sind im Wahlpflichtmodul I entweder die Lehrveranstaltung „Energie und Mobilität“ oder „Energieeffizienz“, im Wahlpflichtmodul II die Lehrveranstaltung „Energiepolitik“ oder „Nachhaltigkeitsmanagement“, im Wahlpflichtmodul III die Lehrveranstaltung „Smart Energy“ oder „Energemarkt Europa“ zu belegen.
Es gibt keinen generellen Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtfachs. Wenn mehr Studierende ein Wahlpflichtfach belegen wollen als Plätze zur Verfügung stehen, kann die Teilnehmerzahl bei den Wahlpflichtfächern beschränkt werden.
- (11) Für die Vergabe von 2 Leistungspunkten lt. Studententafel müssen im Studium generale (SG) folgende Leistungen erbracht worden sein:
- 1 Fremdsprache mit erfolgreich bestandener Prüfung;
Bescheinigung des SG => 2 Leistungspunkte **oder**
 - Vorträge; Nachweis jeweils ein schriftlicher Bericht zusammen mit der jeweiligen Bescheinigung des SG => 1 Leistungspunkt je 8 Vorträge **und/oder**
 - Workshop bzw. Seminar; mit Bescheinigung des SG => 1 Leistungspunkt je Workshop bzw. Seminar

Das Angebot des SG kann bereits ab dem ersten Semester in Anspruch genommen werden.

- (12) Das Studium wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen. Jeder Studierende, der die Module des ersten bis vierten Studiensemesters sowie das praktische Studiensemester erfolgreich erbracht hat, kann sich im siebten Studiensemester zur Bachelorarbeit anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag und nur für höchstens zwei Monate möglich. Die Begründung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen. Der Grund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen anzumelden.
- (13) **Anerkennung von Prüfungsleistungen**
Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen oder an ausländischen Hochschulen im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht worden sind, können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Für die Anerkennung der Studienleistungen ist vor Beginn des Auslandssemesters ein „Learning Agreement“ verbindlich zu vereinbaren.
Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung inkl. Zusatzqualifikation oder einem höheren Abschluss erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.
Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen wird jeweils individuell durch den Prüfungsausschuss entschieden. Weitere Einzelheiten sind in der Anerkennungssatzung geregelt.

Übergangsregelungen:

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2015 für die Studierenden zum ersten Semester in Kraft. Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen verbleiben für alle übrigen Studierenden in Kraft.